

## **447 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

# **Bericht des Zollausschusses**

**über die Regierungsvorlage (319 der Beilagen): Zwölftes Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunisiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen**

Tunesien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) als vorläufiges Mitglied seit 12. November 1959 an.

Durch den Beschuß des GATT-Rates vom 27. November 1979 wurde die provisorische Mitgliedschaft Tunisiens bis zum Wirksamwerden der definitiven Mitgliedschaft bzw. bis längstens 31. Dezember 1981 verlängert.

Es entspricht dem handelspolitischen Interesse Österreichs, die Anwendbarkeit der GATT-Bestimmungen auf den Warenaustausch mit Tunesien auch weiterhin sicherzustellen.

Die erwähnte Niederschrift ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Oktober 1980 in Verhandlung gezogen. Zum Gegenstande sprachen

der Abgeordnete Dkfm. Gorton sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dipl.-Vw. Dr. Staribacher.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Zollausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Zollausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Zwölftes Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunisiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (319 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1980 10 02.

Lafer  
Berichterstatter

Josef Steiner  
Obmann